

Johann XXIII., seine Wahl und seine Persönlichkeit.

Eine Quellenuntersuchung

von

Dr. phil. **Hermann Blumenthal**

zu Berlin.

Das Konzil zu Pisa hatte sich aufgelöst, was man aber von ihm erhofft hatte, die Einigung der Kirche, war nicht erreicht worden. Zwar hatte man einen neuen Papst gewählt, Alexander V., welcher fortan der alleinige Stellvertreter Christi auf Erden sein sollte; allein, da die Politik auf das Engste mit der Kirchenfrage verknüpft war und die Fürsten sich infolge ihrer politischen Interessen nicht entschließen konnten, einmütig sich zu dem neugewählten Papst zu bekennen, so gelang es den beiden von dem Konzil verworfenen Päpsten, Gregor XII. und Benedikt XIII., unschwer, ihren Anhang zu behaupten, und statt eines Oberhauptes der Christenheit gab es jetzt thatsächlich drei. Die dualitas infamis war, wie ein alter tractatus jener Zeit sich ausdrückt, übergegangen in eine trinitas non benedicta sed ab omnibus maledicta. Alexander V. scharte Rom um sich und den größten Teil Italiens, ferner Frankreich, England, fast ganz Deutschland, Böhmen, Polen, Dacien und Skandinavien; zu Benedikt XIII. hielt Castilien, Aragonien und Schottland; die Obedienz Gregors XII. bildeten König Ladislaus von Neapel, Carl Malatesta, der Herr von Rimini, mit ihren Unterthanen und der Alexander nicht anerkennende Teil Deutschlands, nämlich die Pfalz und das Erzbistum Trier. Der unwürdige

Zustand, wie er vor dem Pisaner Konzil geherrscht hatte, dauerte fort; die Welt hatte das traurige Schauspiel, daß sich jetzt drei Päpste stritten um den Stuhl Petri. Bannflüche wurden auf die Gegner und ihren Anhang geschleudert, und mit wenig schönen Mitteln buhlten die Statthalter Christi, denen einst die mächtigsten Kaiser den Steigbügel gehalten hatten, selbst bei unbedeutenden Fürsten und kleinen Städten um ihre Anerkennung und Gunst. Die Christenheit, in welcher der Gedanke von der Berechtigung und Notwendigkeit des Papsttums noch unerschüttert fest stand, seufzte unter diesen unhaltbaren Zuständen und ersehnte die Einigung der Kirche und, da unter den Wirren des Schisma die Sittenlosigkeit des Klerus in das Maßlose sich gesteigert hatte, auf ihre Reinigung.

Gleich nach der Wahl Alexanders trat Carl Malatesta, der Sproß einer edlen italienischen Familie, welche im 13. bis 15. Jahrhundert Rimini und einen Teil der Romagna inne hatte, mit seinen gut gemeinten Unionsvorschlägen hervor. Schon vorher zu Pisa hatte er rastlos an der Wiederherstellung der kirchlichen Einheit gearbeitet, doch ohne Erfolg; jetzt wandte er sich durch seinen Gesandten Garzia de Turibus an Benedikt und durch den Bischof Paulus von Cervia an Alexander und empfahl, aus den drei Obedienzien ein allgemeines Konzil zu veranstalten. Aber seine Vorschläge scheiterten an der stolzen Antwort Alexanders, Gregor und Benedikt seien als Häretiker verdammt, er dagegen sei nicht nur von dem ganzen Kollegium, sondern auch von dem gesamten Konzil zum Papst gewählt und habe daher in seinem Papsttum ein so gutes Recht, wie irgend ein anderer rechter und unbezweifelter Papst je gehabt habe ¹.

Alexander starb am 3. Mai 1410 zu Bologna, wo er, beeinflusst durch seinen Legaten Balthasar Cossa, seine Residenz errichtet hatte ², und aufs neue trat Malatesta mit dem Kardinalkolleg und besonders mit Cossa, in dem er den de-

1) Martène, *Amplissima collectio* VII, p. 1140 E.

2) Dietrich von Niem, *De vita et fatis Constantiensibus Johannis XXIII* 1, c. 17 bei von der Hardt, *Magnum concilium Constantiense* II.

signierten Papst sah, in Verhandlung. Aber trotz allen Eifers, den sein Gesandter zeigte, und trotz allen warmen Ernstes, der aus der von ihm überreichten Rede Malatestas spricht, erzielte er doch nur Antworten, welche den Charakter der Ausflüchte deutlich an der Stirne trugen ¹. Cossa gab sich in seiner Entgegnung den Anschein, als ob er an die Möglichkeit seiner Wahl überhaupt nicht denke, obwohl er sie thatsächlich im Grunde seiner Seele erstrebte und mit allen Mitteln betrieb ²; von den Kardinälen hatte jeder die stille Hoffnung, selbst gewählt zu werden, und kümmerte sich daher nicht um die Einigung der Kirche ³, und so wurde das Konklave eröffnet, aus welchem nach wenigen Tagen Balthasar Cossa, welcher sich Johann XXIII. nannte, als der Nachfolger Alexanders hervorging. Mit ihm stieg nach einem Zeitgenossen, Theoderich de Vrie, die Entwürdigung der Kirche und die Verwirrung des Schisma auf den Gipfelpunkt ⁴.

Die Nachrichten über Johann XXIII. gehen sehr auseinander. Schon bei der Feststellung des Tages seiner Wahl stoßen wir auf zwiespältige Berichte. Während Muratori in seiner *vita Johannis* ⁵ den 23. Mai 1410 als den Tag der Wahl angiebt und ihm Erler in der Herausgabe der *libri V de schismate Dietrichs von Niem* ⁶ in der Feststellung dieses Termins folgt, giebt die Mehrzahl der Quellen den 17. Mai an. Raynald erzählt aus den *antiqua monumenta Johannis XXIII.* ⁷, daß die Kardinäle am Mittwoch den 14. Mai, und zwar nach 4 Uhr nachmittags, das Konklave betreten hätten. Der Mönch von St. Denys ⁸ bestätigt die Eröffnung des Konklave am 14. Mai und setzt hinzu, daß am dritten

1) Martène a. a. O. S. 1162 ff.

2) Martène a. a. O. S. 1170 C und Niem, *De vita Joh.* 1, c. 18; Platina *vit. pont.* p. 283.

3) Martène a. a. O. S. 1170 A u. B.

4) v. d. Hardt a. a. O. I, S. 49 B.

5) *Script. rer. Italic.* III, p. 846.

6) c. 53, Anm. 3.

7) Raynald, *Ann. eccles.* XVII, p. 404.

8) *Collection des documents inédits sur l'histoire de France*, Serie 11, l. 31 c. 7.

folgenden Tage, also am 17. Mai, und zwar um die siebente Stunde die Wahl Johans erfolgt sei. Spondanus¹ berichtet ebenfalls die Wahl als am 17. Mai und zwar von 17 Kardinälen geschehen, während Monstrelet berichtet, daß das Konklave vom Mittwoch bis zum Sonnabend gedauert habe². Desgleichen verlegt die von Finke herausgegebene, von einem unbekanntem in der Nähe des Papstes lebenden Zeitgenossen verfaßte *vita Johannis* die Eröffnung des Konklave auf Mittwoch den 14. Mai, die Wahl Johans auf Sonnabend den 17. Mai, seine *Consecratio* zum Bischof auf Sonnabend den 24. Mai und seine *Coronatio* zum Papst auf Sonntag den 25. Mai³. In den einzelnen Daten stimmen mit diesen Zeitbestimmungen auch die von Raynald genannten *monumenta Petri Tillii* überein. Sie erzählen, daß 17 Kardinäle ins Konklave gegangen und bis zum folgenden Sonnabend, also den 17. Mai, in ihm geblieben seien, und als dieser gekommen, sei Balthasar Cossa zwischen der zehnten und elften Stunde, also zwischen vier und fünf Uhr früh gewählt⁴. In der Angabe der Stunde der Wahl weicht der Mönch von St. Denys von dieser Quelle ab. Aus der Zeitbestimmung, welche er bei dem Tode Alexanders angiebt⁵, erhellt, daß er im Gegensatz zu den römischen Quellen, welche die Stunden von sechs Uhr abends bis zu sechs Uhr abends rechnen, von Mitternacht zu Mitternacht zählt; er verlegt mithin die Wahl auf sieben Uhr früh. Es ist diese Differenz vielleicht daraus zu erklären, daß die Wahl tatsächlich zwischen vier und fünf Uhr erfolgt und um sieben Uhr mit allen Formalitäten wie Wahlprotokoll und Wahlverkündigung abgeschlossen gewesen ist und die eine Quelle den einen, die andere den anderen Zeitpunkt im Auge hat. Eine zweite Differenz in diesen Quellen besteht darin, daß

1) *Annal. eccles. ad 1410.* 2) *Chron. II, p. 68.*

3) *Röm. Quartalschrift IV, S. 354 ff.* Daß dieser Chronist ein Zeitgenosse Johans, und zwar in seiner unmittelbaren Nähe lebend, gewesen ist, geht aus verschiedenen Bemerkungen unzweifelhaft hervor, sonderlich aus dem gelegentlichen Gebrauch der ersten Person Pluralis, z. B. *pernoctavimus*.

4) *Raynald a. a. O. XVII, S. 404.* 5) *a. a. O.*

die von Finke herausgegebene *vita* von der Consecratio Johannis zum Bischof erzählt, während in Wirklichkeit nach dem offiziellen Wahlbericht nur seine Consecratio zum Presbyter erfolgt ist. Doch ist diese Differenz hier belanglos, da beide Quellen im Datum der Wahl übereinstimmen. Ebenso kommt hier nicht in Betracht, daß der offizielle Wahlbericht mit dem Mönch von St. Denys in der Zählung und Nennung der Mitglieder des Kardinalkollegium nicht übereinstimmt (vgl. Anhang 1). Unter dem offiziellen Wahlbericht verstehe ich die von Raynald angeführten *monumenta antiqua Johannis* und als ihre Fortsetzung, die sich unmittelbar an diese anschließt, die ebenfalls von Raynald im Wortlaut aufgeführten *monumenta Petri Tillii* (vgl. Anhang 1). Diesem von der Mehrzahl der Quellen angegebenen Wahltermin schließt sich auch die *vita Johannis* bei Mansi an¹. Der amtliche Bericht erzählt weiter, am Tage nach der Wahl, also am 18. Mai, habe vor Johann in Gegenwart der Kardinäle, welche im Konklave gewesen waren, der Bischof von Ostia eine feierliche Messe gehalten, während der Gewählte selbst in der großen Kapelle des apostolischen Palatiums im päpstlichen Ornate auf dem Throne gesessen habe, am folgenden Sonnabend, also am 24. Mai, sei derselbe ebenfalls durch den Bischof von Ostia zum Presbyter ordiniert und endlich am Sonntag, den 25. Mai, wiederum durch den Bischof von Ostia in der Kirche St. Petronii zu Bologna konsekriert und nach einer von ihm selbst gehaltenen Messe durch den Kardinal von Brancacii vor und außerhalb der genannten Kirche auf einem hohen Schaugerüst öffentlich und feierlich in Abwesenheit des Kardinals Barro de Saluciis gekrönt, worauf, wie üblich, sein festlicher Umzug zu Pferde durch Bologna erfolgte. Diese Nachricht von der Krönung Johannis am 25. Mai wird beglaubigt durch den Zeitgenossen und päpstlichen Beamten Gobelinus Persona² und von Dietrich von Niem, welcher als Tag der Krönung das Fest St. Urbans nennt, welches eben auf den 25. Mai fällt.

1) XVII, S. 503.

2) *Cosm. aet.* 6, c. 90 bei Meibom, *Script. rer. Germ.* I, p. 330.

Aus den angeführten Quellen dürfte somit geschlossen werden, daß Johann XXIII. am 17. Mai 1410 in früher Morgenstunde zu Bologna gewählt und nach dem Empfange der höheren Weihe am 24. Mai durch den Bischof von Ostia endlich am 25. Mai durch den Kardinal de Brancaciis zum Papst gekrönt worden ist.

Wie über den Termin der Wahl, so gehen auch über die Zahl der auf Johann abgegebenen Stimmen und den Hergang der Wahl die Quellen auseinander. Der amtliche Wahlbericht ¹, der Schreiber der *vita pontificum*, Platina ² und Muratori, in seiner *vita* nach dem *codex Patavinus* ³ erklären die Wahl als einhellig geschehen, während die *vita* bei Mansi von einer „fast“ einhelligen Wahl redet. Spondanus führt nach dem Berichte eines „autor Burdegalensis“ den Kardinal von Bordeaux als dissentierend an und erzählt, daß dieser geäußert habe, er wolle den Cossa lieber zum König oder Kaiser wählen als zum Papst; mit ihm haben noch andere römische Kardinäle dem Cossa anfangs widerstanden, nachher aber sich beruhigt, nur der Kardinal von Bordeaux sei in seiner Meinung fest geblieben ⁴. Auch Monstrelat spricht von dissentierenden Kardinälen, die erst nachher, als sie sich in der Minderheit sahen, zustimmten, aber sie stimmten doch zu ⁵. Es weicht also von der Mehrzahl der Quellen nur die *vita* bei Mansi und der Bericht des autor Burdegalensis bei Spondanus ab; diese *vita* scheint aber erheblich jünger zu sein, vielleicht von Mansi selbst zusammengestellt, und von dem sogenannten autor Burdegalensis wissen wir gar nichts, wir haben also auch nicht den geringsten Beweis für seine Glaubwürdigkeit; darum geben wir ohne Bedenken der Mehrzahl der Quellen den Vorzug, zumal unter diesen der amtliche Bericht ist, und nehmen die Wahl Johanns als einhellig geschehen an.

Auch über den Hergang der Wahl sind wir nicht ohne Nachricht. Dietrich von Niem erzählt ⁶, und die Verhand-

1) *Monumenta antiqua Johannis* in Verbindung mit *Monumenta Petri Tillii* bei Raynald a. a. O. 2) *De vita pontificum* p. 283.

3) III, S. 854. 4) *Ann. eccles. ad 1410* II.

5) *Chron. II*, p. 68. 6) *Vita I*, c. 18.

lungen mit Carl Malatesta bestätigen es¹, daß Johann sich den Anschein gegeben habe, als ob er gar nicht an die Möglichkeit seiner Wahl denke. Niem setzt aber auch hinzu, daß dieses Vorgehen Johanns nur eine Fiktion gewesen sei. Lenfant zieht aus dieser Bemerkung Niems den nicht unberechtigten Schluß, daß Johann, wahrscheinlich um sein Spiel zu verdecken, den an sich zwar guten, aber fast ganz ungebildeten, rohen und ungeeigneten Kardinal Conrad von Melita vorgeschlagen habe². Auch Platina spricht sich im Sinne Niems aus, wenn er erzählt, daß Johann stets nach der päpstlichen Würde gestrebt habe, wie bekannt sei; er illustriert auch diese Behauptung mit der Erzählung aus der Jugendzeit Cossas, daß er, als er bei seinem Fortgehen aus Bologna nach Rom von seinen Freunden gefragt sei, wohin er gehe, geantwortet habe „zum Pontifikat“³. Um nun sein Ziel zu erreichen, machte er nach Platina und Muratori⁴ Schenkungen, und zwar besonders an die von Gregor erwähnten, bis dahin armen Kardinäle, was auch in der allerdings sehr leidenschaftlich gehaltenen Invektiva gegen Johann bestätigt wird⁵. Ferner erzählt Platina, daß nach dem Urtheil mancher die Wahl auf gewaltsame Weise herbeigeführt worden sei, weil Johann der durch seine Unerschrockenheit und Energie bekannte Legat von Bologna war, wo das Konklave stattfand, dann aber auch, weil er Bewaffnete in der Stadt und auf dem Lande gehabt habe, um, wenn er sein Ziel nicht durch Bitten erreichen könne, es durch Drohungen und Waffengewalt zu erzwingen. Daß Johann in geistlichen Dingen auch zu recht weltlichen Mitteln griff, wird bestätigt durch sein Verhalten bei dem Konzil zu Rom 1412—1413, wo er aus Furcht vor dem allgemeinen Konzil die Prälaten durch Waffengewalt am Konzilsbesuch zu verhindern suchte⁶. Auch die Chronik des jüngeren und nicht immer glaub-

1) Martène VII, S. 1165 ff.

2) Histoire du concile de Pise II, p. 25qq.

3) Platina a. a. O. 4) III, S. 854.

5) v. d. Hardt II, c. 7.

6) Vgl. Blumenthal, Die Vorgeschichte des Constanzer Konzils bis zur Berufung, S. 85 f.

würdigen Jakob Philipp von Bergamo, genannt Foresta, spricht von einer erzwungenen Wahl¹ und setzt hinzu, daß Cossa die Kardinäle hart bedroht habe, falls sie nicht einen ihm angenehmen Papst wählten, viele seien ihm vorgeschlagen, aber keinen habe er bestätigen wollen; endlich habe man ihn beschworen — und das wäre sehr bezeichnend für seine Machtstellung im Kolleg — er möge „geruhen“ zu bezeichnen, wen er wolle. Darauf habe Cossa geantwortet „gebt mir den Mantel des heiligen Petrus, und ich will ihn dem geben, der Papst sein soll“; man habe ihm den Mantel gegeben, und er habe ihn sich selbst um die Schultern gelegt mit den Worten „ich bin Papst“. Dieses Vorgehen habe zwar den Vätern nicht gefallen, aber sie haben es für verständiger gehalten, ihre Meinung zu verbergen, da es nicht ratsam sei, einen schrecklichen und mit Waffengewalt ausgerüsteten Mann zu erzürnen. Hefele thut diese Bemerkung des Foresta kurz ab, indem er sagt „es wäre überflüssig, eine so handgreifliche Fabel widerlegen zu wollen“²; allein, wenn ich auch diesem Berichte des nicht zeitgenössischen Foresta keinen historischen Wert beilege, so wäre doch eine solche Thatsache bei der Machtstellung, welche Cossa hatte, und bei der Rücksichtslosigkeit, die er in der Erreichung seiner Ziele gezeigt hat, durchaus nicht unmöglich. Wie wunderbar sich manchmal die Papstwahlen vollzogen haben, zeigt die Geschichte der Wahl Gregors VII. und Victors IV. Dazu kommt, daß nach Dietrich von Niem³ und Platina⁴ der König Ludwig von Sicilien, welcher mit dem dem Johann verfeindeten König Ladislaus von Neapel im Streite lag, aus selbstsüchtigem Interesse fürsprechend und empfehlend auf die Kardinäle einwirkte, was um so mehr von Erfolg gekrönt war, als der Boden schon vorher von Johann durch Schenkungen und Drohungen vorbereitet war und es den Kardinälen daran liegen mußte, einen Mann an der Spitze der Pisaner Partei zu sehen, der mit Umsicht und Entschiedenheit den Kampf gegen Ladislaus, den Beschützer

1) Suppl. chron. 14, p. 271 sq. 2) Konziliengesch. VII, S. 7.

3) De schismate III, 53 und De vita Joh. 1, 18.

4) a. a. O.

Gregors aufzunehmen fähig war. Eigenschaften, die bei Johann im reichsten Mafse zu finden waren.

So wirkten bei der Wahl Johanns die verschiedensten Momente zusammen, Bestechung, Furcht vor Johanns Waffengewalt, das Zureden des Königs Ludwig und das Vertrauen auf Johanns Kriegstüchtigkeit.

Was nun die Persönlichkeit Johanns anbelangt, so giebt es nur wenige Männer in der Geschichte, über welche ein so verschiedenes Urteil gefällt wird, als über diesen Pisaner Papst. Es kann nicht in dem Rahmen dieser Arbeit liegen, die gesamte reichhaltige Litteratur über diesen Mann heranzuziehen; ich muß mich darauf beschränken, die namhaftesten und neuesten Beurteilungen zu erwähnen. Verteidigend oder wenigstens entschuldigend treten für ihn ein Reumont¹, Erlcr², Pastor³, Hergenröther⁴ und Hefele⁵, welcher sogar in längerer Beweisführung, auf welche ich unten genauer eingehen werde, ihn zu entlasten sucht, während er auf das Härteste verurteilt wird von Gregorovius⁶, Möller⁷, Aschbach⁸ und Döllinger⁹. Etwas gemäßigter, aber doch negativ beurteilend, stellen sich Finke¹⁰, Hunger¹¹, Schwerdfeger¹², Tschackert¹³, Lindner¹⁴ und Pastor in der zweiten Auflage seiner Geschichte der Päpste. Sehr interessant ist es, wie dieser letzte Geschichtschreiber sein Urteil geändert hat.

1) Geschichte der Stadt Rom II, S. 1150.

2) Dietrich von Niem, S. 229.

3) Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance. 1. Aufl. I, S. 148.

4) Handbuch der allgemeinen Kirchengeschichte II, S. 67.

5) Konziliengeschichte VII, S. 8 ff.

6) Geschichte der Stadt Rom VI, S. 599 ff.

7) Kirchengeschichte II, S. 477. 8) Geschichte Sigm. II., S. 98 ff.

9) Lehrbuch der Kirchengeschichte II, S. 330.

10) Forschung und Quellen zur Geschichte des Konstanzer Konzils. S. 1, Anm. 1. 11) Zur Geschichte Papst Johanns XXIII., S. 26.

12) Papst Johann XXIII. und die Wahl Sigm. zum römischen König, S. 24 f. 13) Peter d'Ailly, S. 169.

14) Geschichte der Habsburger und Luxemburger II, S. 283 f.

Während er in der ersten Auflage seiner Geschichte Johann in Schutz nimmt, zwar seine rein weltlichen Interessen nicht verschweigt, aber seine Darstellung als moralisches Scheusal ein Ergebnis des Hasses seiner Feinde nennt, stellt er in der zweiten Auflage fest¹, daß Johann von der Verderbnis jener Zeit derartig ergriffen war, daß er auch nicht im Entferntesten den Anforderungen der höchsten kirchlichen Würde entsprechen konnte; ja Pastor gesteht zu², daß Johann von Hergenröther, Hefele und Erler zu günstig beurteilt werde und weist auf eine Bulle Alexanders V. hin, aus welcher die persönliche Unsittlichkeit des Papstes urkundlich bewiesen wird.

Die Hauptquelle, aus welcher wir unsere Kenntnis über die Persönlichkeit Johanns schöpfen müssen, ist die *vita Johannis* des langjährigen Abbreviators und Scriptors am päpstlichen Hofe, auch unter Johann selbst, Theoderichs von Niem. Das Bild, welches dieser Mann, der lange in der unmittelbaren Luft der Kurie lebte, der zweifellos sehr tiefe Einblicke in das Leben und Treiben Cossas, so lange er mit der Kurie in Beziehung stand, gethan hat, und dem auch als päpstlichem Kanzleibeamten viele Cossa betreffende Briefe und Aktenstücke zur Verfügung standen, von dem Papste entwirft, ist ein überaus dunkles. Naturgemäß sind die Anschauungen der Historiker wie über Johann so auch über seinen Hauptchronisten sehr geteilt. Auch hier kann es meine Aufgabe nicht sein, die gesamte Litteratur über Niem anzuführen; ich werde auch hier nur der Urteile der namhaftesten und neuesten Kenner Niems gedenken und zwar mit besonderer Berücksichtigung der *vita Johannis*, die ich nach v. d. Hardt II. citieren werde. Ablehnend in allen Stücken, die ein trübes Licht auf den Charakter Johanns werfen, verhalten sich Hefele und Erler. Ersterer nennt seine Verteidigung Johanns gegen Niem eine Übung historischer Gerechtigkeit gegenüber dem Papst, ohne allerdings zu berücksichtigen, daß er selbst Niem bei der Mehrzahl seiner Berichte als glaubwürdigen Zeugen gelten läßt, ihm aber

1) I, S. 159. 2) Anm. 7.

in allen ihm unbequemen Berichten die Glaubwürdigkeit aberkennt mit Worten wie „Theoderich von Niem will wissen“, „Dietrich von Niem will noch einen anderen Grund entdeckt haben“ u. a. ¹ Letzterer erklärt, Niem habe sich bei seiner vita Johannis den Sinn für Wahrheit durch Parteilichkeit trüben lassen, er habe sich zum Träger der abscheulichsten Gerüchte gemacht und sich nur begnügt, die Verantwortung für dieselben dadurch von sich abzuwälzen, daß er sie als allgemein bekannt bezeichnete ². Zum Teil erkennen die Glaubwürdigkeit Niems an Hunger und Sauerland, Hunger sogar in weitgehendster Weise für die Berichte von 1,17 bis zum Schluß der Erzählung ³. Hinsichtlich des Abschnittes 1,1—1,16 sagt Hunger, daß man aus der Aufnahme so lügenhafter Berichte sehen könne, wie wenig Niem zu prüfen und zu sichten bemüht gewesen sei ⁴. Sauerland rät nach Worten hoher Anerkennung über Niems Auffassung von der Aufgabe der Geschichte und dem strengen sittlichen Maßstab, den Niem an die von ihm darzustellenden Personen und Handlungen anlegt, in der Benutzung seiner Berichte zu großer Vorsicht, da sie von Fehlern und Mängeln nicht frei seien ⁵ wie z. B. Mangel an kritischem Sinn in der Benutzung der Quellen, Leichtgläubigkeit, Parteilichkeit, Nachlässigkeit in der Chronologie. Eine eigentümliche Stellung Niem gegenüber nimmt sein Landsmann Finke ein, indem er ihn bald den berühmten Westfalen nennt ⁶, bald den schreibseligen, vergrämten, klatschsuchtigen Kurialen mit seiner Lust an Skandalgeschichten und seiner in der vita genugsam hervortretenden Gesinnung gegen Papst Johann,

1) Konziliengeschichte VII, S. 8 ff.

2) Zeitschrift des historischen Vereins für Niedersachsen 1887, S. 163.

3) Zur Geschichte Papst Johannis XXIII., S. 11 ff.

4) Übrigens ist Hunger den Beweis für die Lügenhaftigkeit der Berichte 1,1—1,16 schuldig geblieben, denn was er S. 17 ff. ausführt, zeigt nur chronologische Unrichtigkeiten, aber noch keine „lügenhafte“ Berichterstattung.

5) Das Leben Dietrich v. Niem nebst einer Übersicht über dessen Schriften, S. 64.

6) Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde 1887, Bd. 45, S. 130.

der entsetzlichsten Schilderung, die je ein Historiker von einem Papst gegeben habe¹; indem er bald sich scheut, immer wieder die Persönlichkeit des Westfalen heranzuziehen, zumal da er unzweifelhaft nicht zu den Gröfßen ersten Ranges gezählt werden dürfe², bald wieder darauf hinweist, wie wohl unterrichtet Niem war³, und bemerkt, daß sich das Urteil über die vita wahrscheinlich zu Gunsten Niems wesentlich ändern werde, wenn die jüngst aufgefundenen Verhörsprotokolle in der Anklagesache Johanns veröffentlicht sein werden⁴. Worte der wärmsten Hochachtung zollen Niem Lorenz und Lindner. Zwar erkennt Lorenz die persönliche Gereiztheit Niems an, sieht aber dennoch in seiner Darstellung das Totalbild der päpstlichen Mißwirtschaft und nennt die vita Johannis geradezu die Perle seiner Schriftstellerei⁵. Lindner erklärt Niem als den Geschichtschreiber, der sein ganzes Sein uns eröffne, durch das hindurch wir zwar nur die Ereignisse sehen, aber doch trete uns der Zeitgenosse und ein sehr wohl unterrichteter entgegen, der uns ungleich tiefer blicken lasse, als der große Durchschnitt der mittelalterlichen Chronikschreiber. Was speziell die vita Johannis anbelange, so habe allerdings der von kirchlichem Eifer wie von persönlichem Haß glühende Geschichtschreiber manches für gewifs ausgegeben, was nur unverbürgtem Gerede seinen Ursprung verdanke, aber trotz dieser einseitigen Haltung seien seine Berichte von großem Interesse⁶.

Es ist ohne Zweifel, daß Niem sich bei der Zeichnung des Bildes Johanns in besonders schwarzen Farben gefallen hat, hinsichtlich jedoch der Grundzüge dieses Bildes stelle ich mich auf den Standpunkt Lorenz' und Lindners und halte dieselben für wahr, und dazu treiben mich folgende Gründe:

-
- 1) Römische Quartalschriften I, S. 55.
 - 2) Römische Quartalschriften VII, S. 224.
 - 3) Acta conc. Const. I, S. 5, Anm. 2.
 - 4) Forschung und Quellen, S. 147.
 - 5) Deutsche Geschichtsquellen II, S. 315.
 - 6) Zeitschrift für allgemeine Geschichte, Kultur-, Litteratur- und Kunstgeschichte II, S. 401 ff. und S. 524.

1. Schon der Umstand, daß uns von einer Entgegnung oder auch nur einem Versuch Johans oder eines seiner Parteigänger, die Angaben Niems als unwahr oder übertrieben abzuweisen, gar nichts berichtet wird, macht sehr bedenklich, um so mehr, als jene Zeit an Streitschriften, auch persönlichen Charakters, durchaus nicht arm ist. Dazu kommt, daß wir die Hauptpunkte der Niemschen Anschuldigungen, die Grundzüge des von ihm gezeichneten Bildes Johans, in der Anklageschrift des Konzils wiederfinden, teils unter den 54 Artikeln, welche vom Konzil thatsächlich aufgestellt und dem angeschuldigten Papste vorgelegt werden, teils unter denen, welche wegen der Ehre des apostolischen Stuhles und anderer triftiger Gründe von den Vätern unterdrückt worden sind ¹. Die erste Reihe dieser Artikel gilt dem Konzil als durch beeidigte Zeugen bewiesen ², auch die zweite Reihe wird als bewiesen erachtet und der Beweis, wenn es nötig sein sollte, angeboten ³. Die Zeugen sind Kardinäle, Erzbischöfe, Bischöfe und andere hervorragende Männer ⁴. Wenn Erler meint, man müsse von den Konstanzer Anklageartikeln absehen, denn das Streben, den Papst vor aller Welt moralisch zu vernichten und sein Verbleiben im Amte unmöglich zu machen, habe sie diktiert ⁵, so möchte ich fragen, warum geht man denn in dieser Weise nur gegen Johann vor? Das Bestreben, vom Amte zu bringen, besteht auch gegenüber Gregor und Benedikt. Warum verurteilen ihn dann noch nachträglich die etwas jüngeren Chronisten, Poggio, der im Konzil gegenwärtig war, und Flavius Clondo, deren Berichte ich unten noch erwähnen werde? Das von Erler angeführte Streben ist ja längst erreicht und eine nachträgliche moralische Vernichtung somit zwecklos und grausam. Endlich, wie steht es dann mit den Eiden dieser in so hohen kirchlichen Stellungen stehenden Männer? Soll man es ihnen zutrauen, daß sie in der feierlichen Weise, wie sie in der congregatio der Kommissare und Zeugen vom 16. Mai ge-

1) v. d. Hardt II, S. 245--258. 2) v. d. Hardt IV, S. 166.

3) a. a. O. S. 255: si necesse fuerit, probare intendunt.

4) a. a. O. S. 244: magni.

5) a. a. O. S. 296.

schildert wird ¹, mit vollem Bewußtsein einen Meineid geleistet haben? Ferner in dem ganzen Prozesse findet sich kein Mensch, der für den angeklagten Papst einzutreten wagt; nur der Kardinal von St. Marcus macht einen schüchternen Versuch, ihn gegen den Vorwurf der Ketzerei in Schutz zu nehmen. Was veranlaßt die zahlreichen Freunde, die er mitgebracht hat, zu schweigen, wenn er ungerecht so hart belastet wird? Für mich steht es fest, daß das Konzil dergleichen Umtriebe, wie sie Erler ihm unterschiebt, nicht gemacht hat, sondern auf Grund der Verhandlungen und Beweisaufnahmen, bei denen allerdings auch Irrtümer untergelaufen sind, zu dem Urteil gelangt ist: er ist notorischer Simonist, schlechter Verwalter der geistlichen und zeitlichen Kirchengüter, in seinem verabscheuungswürdigen Leben ein Stein des Anstoßes für die Christenheit sowohl vor wie nach seiner Erhebung auf den Stuhl Petri; die häufigen liebevollen Ermahnungen hat er unbeachtet gelassen, er hat sich vielmehr als unverbesserlich gezeigt, daher ist er als unwürdig, unnützlich und verdammungswürdig vom Papsttum und dessen geistlicher wie weltlicher Verwaltung zu entfernen ². Belegt wird dieses Urteil durch die Probationen der Anklageartikel. Es können für uns natürlich nur die Artikel in Betracht kommen, welche *de veritate* bewiesen sind und nicht nur *de auditu* und *de fama publica*. Seine maßlose Simonie, seine grenzenlos unwürdige Verwaltung des Papsttums und seiner geistlichen wie weltlichen Güter ungeachtet der Vorstellungen und Bitten der Kardinäle ist *de veritate* bewiesen durch die Probationen der Artikel 1, 2, 3, 5, 7, 8, 9, 11, 14, 15, 16. Besonders wichtig ist auch die Probation des Artikels 6. Dort wird *de veritate* bewiesen, daß Johann gewesen sei und noch sei der Unterdrücker der Armen, der Verfolger der Gerechtigkeit, die Stütze der Bösewichter, der Verehrer des Fleisches, der Tugenden bar, aber ein lasterhafter Mensch, die öffentlichen Konsistorien fliehend, dem Schlaf und anderen fleischlichen Gelüsten ergeben, so daß

1) v. d. Hardt IV, S. 201 ff.

2) v. d. Hardt IV, S. 281 f., vgl. Nachtrag 2.

er allgemein der fleischgewordene Teufel genannt wird. Was ist diese Charakterzeichnung anderes, als eine Verkleinerung des von Niem in größeren Zügen entworfenen Bildes Johans?

Zu diesem meinen scharfen Urteil führt mich aber auch das Verhalten Johans während des Konzils selbst. Niem erzählt, daß ein Italiener eine Schrift eingereicht habe, in welcher der Papst einer Reihe schwerer Verbrechen geziehen, und eine Untersuchung verlangt wird¹. Johann sei darüber heftig erschrocken, ja, er habe sich sogar entschlossen, sich zu gewissen Punkten öffentlich zu bekennen, da sie begründet seien; er habe dabei die Hoffnung gehabt, das Konzil werde nach solchem Geständnis die Anklage fallen lassen, weil ein Papst nur wegen Haeresie abgesetzt werden könne; seine Vertrauten haben ihm von seinem Vorhaben abgeraten und zu reiflicher Überlegung zugeredet. Hier gesteht also Johann selbst schon Verschiedenes zu, was er begangen hat, und wenn ein Mann wie Johann erschrickt und zu solchem Entschluß gebracht werden kann, so muß sein Schuldbewußtsein nicht gering gewesen sein. Die Thatsache, daß dem Johann schon vor seiner Flucht schwere Verbrechen vorgeworfen sind, kann nicht gelegnet werden, sie wird auch von Platina, dessen Wahrheitsliebe allgemein anerkannt wird, bestätigt. Auch der allerdings nicht einwandfreie Bergamo erzählt uns dieselbe, doch hat er zweifellos den Platina benutzt, denn sein Bericht stimmt mit dem des älteren Geschichtschreibers teilweise wörtlich überein; daher lege ich auf dessen Zeugnis keinen Wert, während mir Platina vollkommen glaubwürdig erscheint. Angenommen nun auch, der Bericht Niems von dem Zugeständnisse Johans entspräche nicht der Wahrheit, wie belastend ist dessen weiteres Verhalten! Das Konzil will ihn schonen und verlangt von ihm die freiwillige Cession; Johann geht, um der drohenden Untersuchung zu entgehen, wider Erwarten schnell darauf ein²; er gelobt es feierlich unter Eidschwur und bestätigt sein Gelübde durch eine förmliche Bulle³. Aber es ist ihm mit der Cession nicht Ernst, er knüpft unter der Hand mit verschiedenen Fürsten

1) vita 2, 3. 2) vita 2, 4. 3) v. d. Hardt IV, S. 52—54.

und Herren an, um sie für sich zu gewinnen und auf diesem Wege sowohl der Untersuchung als auch der Cession zu entgehen¹. Er will sich nicht dazu verstehen, den vom Konzil zu den Unionsverhandlungen mit Benedikt deputierten Kaiser oder einen seiner Begleiter zu seinem Prokurator zu bevollmächtigen, wodurch seine Cession am schnellsten erledigt worden wäre; er macht Ausflüchte, und als das Konzil infolge des energisch-mannhaften Auftretens Sigmunds verlangt, daß Johann zu Konstanz bleiben und zu seiner Cession Prokuratoren ernennen solle², ihm mithin nur das Entweder der Cession und das Oder der Untersuchung bleibt, flieht er heimlich vom Konzil; er glaubt dadurch das Konzil zu sprengen, was ihm fast gelungen wäre, und so die Cession wie die Untersuchung zu hintertreiben. Seine Herrschsucht ist zu groß³, als daß er nicht alles versuchte, um dem Dilemma zu entgehen. Als aber seine Hoffnungen fehlschlagen, er wieder gefangen und ihm im Verlaufe des Prozesses die Anklageschrift unter Vorführung der Zeugenaussagen überbracht und er zur Verteidigung aufgefordert wird, da wagt er es nicht, etwas zu erwidern⁴, sondern erklärt wiederholt, den Anklagen gegenüber wolle er sich nicht verteidigen, er unterwerfe sich den Anordnungen des Konzils, dasselbe sei heilig und könne nicht irren⁵. Warum macht er keinen Versuch, sich zu verteidigen, wenn er ungerecht angeklagt ist? Dieses Schweigen und stumme Zugestehen ist für mich ein höchst gravierendes Moment in dem Verhalten Johanns. Hunger erklärt sich diese wunderbare Thatsache daher, daß die Größe der auf ihn gehäuften Schuld ihn stumm und verwirrt gemacht habe⁶. Allein Hunger erkennt selbst die Glaubwürdigkeit Niems für diesen Teil seiner Berichte an, somit auch den Bericht von der Anklage des ungenannten Italieners. Aus dieser kannte Johann schon zum größten Teile die Schwere der auf ihn gehäuften Schuld,

1) vita, 2, 4 und v. d. Hardt II, S. 148.

2) v. d. Hardt IV, S. 58.

3) Römische Quartalschriften V, S. 179.

4) Gobelinus Persona bei Meibom, script. rer. Germ. I, S. 341.

5) v. d. Hardt IV, S. 269. 6) a. a. O. S. 31.

aber da verstummt er noch nicht, sucht vielmehr Mittel und Wege, sich den Folgen seiner Verbrechen zu entziehen, freut sich sogar noch seiner gelungenen Flucht¹; jetzt aber, wo alle Wege abgeschnitten sind und seine Thaten bestätigt und bewiesen, sieht er das Nutzlose jedes Verteidigungsversuches ein und schweigt und unterwirft sich. Wäre noch eine Möglichkeit der Verteidigung gewesen, so sollte man annehmen, hätte sich eine so streitbare Krafftatur wie Johann in seiner Energie nimmermehr still gebeugt, sondern sich verteidigt bis zum letzten Atemzuge. Dafs er nicht, wie gewöhnlich angenommen wird, ganz gebrochen gewesen ist weder durch die Schwere der Schuld, die auf ihn gehäuft, noch durch die Gröfse der Strafe, die über ihn verhängt, beweist das instrumentum publicum nach seiner Verurteilung², in welchem er erklärt, wenn nun noch jemand ihm ein weiteres Verbrechen vorwerfen wolle, um einen weiteren Prozeß gegen ihn oder eine schwerere Strafe zu erwirken, so wolle er sich hierin selbst verteidigen unter dem Schutze des Konzils, welches er zu seinem Richter und Verteidiger angenommen habe. Warum jetzt, nachdem seine Verbrechen durch seine Absetzung und Verurteilung zur Haft gesühnt sind, die Bereitschaft zur Verteidigung, während er vorher auf jede Verteidigung verzichtet? In ähnlicher Weise, wie oben dargestellt, wird das Verhalten Johannis beurteilt von Gieseler³, Ritter⁴ und Döllinger⁵ u. a.

2. Ein zweiter Grund, der allerdings erst Geltung gewinnt, wenn man erwägt, mit welcher Eile und Parteileidenschaft Niem seine vita Johannis verfasst hat, ist für mich der, dafs das Charakterbild, welches uns vor die Augen gestellt wird, durchaus abgerundet und vollendet ist. Man sollte annehmen, es wäre bei der Eile und Leidenschaft Niem vielleicht der eine oder andere Zug mit untergelaufen, der in das Bild nicht pafste, wenn seine Darstellung lediglich ein Produkt seines Hasses wäre, aber alles, was er zeichnet, pafst bis in

1) vita 2, 7. 2) v. d. Hardt IV, S. 292 ff.

3) Lehrbuch der Kirchengeschichte II, S. 9.

4) Handbuch der Kirchengeschichte II, S. 443.

5) Lehrbuch der Kirchengeschichte II, S. 330.

die kleinsten Züge zusammen. Wir finden nach Niems Schilderung in Johann grofse Wollust¹ gepaart mit härtester Grausamkeit², glühendste Rachsucht, die ein wirkliches oder vermeintliches Unrecht nie vergift und dessen Heimzahlung rastlos erstrebt³, unersättliche Habgier⁴, die mit Betrug⁵ oder Gewalt⁶ oder mit Ausnutzung der hervorragenden Stellung⁷ unermessliche Geldsummen erprelst, heifsesten Ehrdurst⁸, der das höchste Ziel, den Pontificat selbst, erstrebt⁹ und mit zäher Ausdauer¹⁰ und listiger Verschlagenheit¹¹ das Ziel zu erreichen weifs, schlaue Heimlichkeit bei den Unternehmungen¹², Bestechung durch Versprechungen, die, wenn sie nicht grofse Vorteile bringen, kaum erfüllt werden¹³, wenn aber Grofses auf dem Spiele steht, keine Grenzen kennen¹⁴, Verleitung zu Vertrauens- und Eidbruch¹⁵, Säen von Zwietracht zum eigenen Vorteil¹⁶, schnöde Wortbrüchigkeit¹⁷, feige Flucht, als alles zusammenzuberechnen droht¹⁸, hämische Freude, als die Flucht gelungen¹⁹, winselndes Bitten und Betteln, als er in die Hand seiner Gegner zurückgefallen ist. Das ist in der That in gröfseren Zügen dasselbe Bild, welches die Probation des 6. Anklageartikels de veritate im kleinen zeichnet mit dem Ausdruck „diabolus incarnatus“.

3. Niem nennt bei bestimmten Verbrechen auch bestimmte Namen²⁰, so dafs in diesen Fällen eine eventuelle Unwahrheit bei seinen Zeitgenossen leicht hätte klargelegt werden können, wovon aber nichts verlautet. Ich bemerke, dafs Niem diese Fälle nicht als Gerücht erzählt, sondern als That-sachen. Überhaupt scheidet Niem scharf zwischen den That-sachen und den Angaben der fama. Seine Ausdrücke fama est, ut fertur, incertum est scheinen mir keine eingereihten Flickwörter zu sein, oder dazu dienen zu sollen, wie Erler

1) 1, 1 Abs. 6 und 15. 2) 1, 10 Abs. 2 und 3.

3) 1, 6. 11. 12. 13. 4) 1, 1 Abs. 1—5. 5) 1, 4 Abs. 1.

6) 1, 4 Abs. 11. 7) 1, 10. 25. 8) 1, 3 Abs. 1. 9) 1, 17.

10) 1, 14 Abs. 6. 11) 1, 3 Abs. 1 und 2.

12) 1, 27; 2, 2 und 22. 13) 1, 1 Abs. 10.

14) 1, 24; 2, 2 und 3. 15) 2, 2. 16) 2, 4.

17) 2, 2 4. 10. 18) 2, 7. 19) 2, 7 Abs. 3.

20) 1, 1 Abs. 6; 1, 4 Abs. 10; 1, 8 Abs. 2.

annimmt, die Verantwortlichkeit für diese Berichte abzulehnen, sondern er will alles, was er nicht aus eigenem Wissen als wahr angeben kann, durch sie kennzeichnen¹. Mit bestimmter Sicherheit bezeichnet er z. B. das Seeräuberleben, die maßlose Unsittlichkeit, den Kauf der Kardinalswürde als Gerücht. Dadurch gewinnt aber das, was er als bestimmte Thatsache anführt, an Glaubwürdigkeit, und dieser Eindruck wird für mich auch noch dadurch verstärkt, daß Niemand an gewissen Stellen nicht verfehlt, seine Quellen anzugeben².

Hefele hat, wie schon bemerkt, in seiner Konziliengeschichte den Versuch gemacht, Johann gegen Niemand zu verteidigen³, ich kann jedoch bei näherer Prüfung der Quellen seinen Ausführungen nicht zustimmen. Wenn er seine Verwunderung darüber ausspricht, daß Gregor in seiner Denkschrift vom 14. Dezember 1408 die Kardinalsünden Cossas nicht erwähnt, sondern sich damit begnügt, ihn den *iniquitatis alumnus et perditionis filius* zu nennen⁴, so muß ich dagegen bemerken, daß das angezogene Schreiben an die Kardinäle gerichtet ist, welche durch Cossas Einfluß von Gregor abgefallen waren. In einem solchen Schreiben hat nach meinem Erachten die Erwähnung der Privatsünden Cossas nicht wohl Platz, der Nachdruck liegt vielmehr auf den heimtückisch gegen Gregor begangenen, wie denn auch Gregor thatsächlich nur anführt, daß Cossa ihn als *meineidig* und *schismatisch* beschimpft, üble Gerüchte über ihn ausgesprengt und Kardinäle, Städte und Privatpersonen durch Verführung und Einschüchterung von ihm abgewendet habe. Wie niedrig Gregor über Cossas religiöses Fühlen und Handeln gedacht hat, geht aus einem von Hefele nicht genannten Schreiben Gregors vom 17. Dezember 1408 hervor, indem er ihm vorwirft, daß er ihm gegenüber gehandelt habe mit Verachtung jeglicher Gottesscheu, mit Hintansetzung alles religiösen Ehrgefühls, nur bewaffnet mit Satans Schwert und Tyrannen-

1) z. B. 1, 1 Abs. 11 und 15; 1, 7 Abs. 1; 1, 10 Abs. 2; 1, 13 Abs. 1; 1, 17 Abs. 4; 1, 26 Abs. 2; 1, 29 Abs. 1 u. a.

2) 1, 1 Abs. 15; 1, 4 Abs. 1; 1, 21 Abs. 4; 1, 24 Abs. 2; 2, 23 Abs. 2.

3) VII, S. 9ff. 4) Raynald ad 1408, S. 348.

gewalt¹. Es ist auch zu bedenken, daß diese Schreiben aus dem Jahre 1408 stammen, wo es noch gar keinen Pisaner Papst gab, Cossa also Gregor gegenüber nichts war als der Legat von Bologna, in dessen schmutzigem Leben zu suchen, Gregor wenig Veranlassung hatte. Und endlich erzählt Niem ausdrücklich, daß ein großer Teil der Schandthaten Cossas erst im ersten Jahre seines Pontifikats allgemeiner bekannt werden²; es ist wohl anzunehmen, daß der gefürchtete Legat auch Mittel und Wege gefunden hat, seine Verbrechen wenigstens für eine Zeit lang zu verheimlichen, und somit liegt die Wahrscheinlichkeit sehr nahe, daß Gregor im Jahre 1408 von dem unwürdigen Leben Cossas wenig oder gar nicht unterrichtet war. Aus diesen Gründen ist das Schweigen Gregors, welches Hefele auffällt, sehr wohl verständlich.

Hefele sagt weiter, daß Cossa nach Niems eigener Angabe in seiner Eigenschaft als Legat zu Bologna die Unzüchtigen, Wucherer, Würfelspieler mit schweren Abgaben belegt habe, was er doch sicherlich nicht gethan haben würde, wenn er selbst bei mehreren dieser Schandkategorien den Reigen geführt hätte. Auch hierin kann ich keinen stichhaltigen Grund gegen die Glaubwürdigkeit Niems erkennen; dieser nennt die *scorta*, *baratores*, *lusores taxillorum et föneratores*³ und nach dem ganzen Zusammenhang des Kapitels muß ich in diesen Bezeichnungen gewerbsmäßige Einnahmequellen erblicken. Cossa erhebt von diesen Gewerben eine Gewerbesteuer, wie er den Verkauf von Brot, Wein, Getreide, Stroh und Holz mit Steuern belegt hat. Seine eigene Unsittlichkeit und Wucherei kommt hierbei gar nicht in Betracht, da er nach den Berichten die Opfer seiner Unsittlichkeit in ganz anderen als den oben genannten Kreisen suchte und fand, seine eventuelle Wucherei nicht öffentlich betrieb und bei Erhebung jener Steuern persönlich ohne Frage ganz außer Spiel blieb. Jedenfalls hat auch der Zeitgenosse Gobelinus

1) Raynald XVII, S. 340.

2) vita 1, 1.

3) vita 1, 10.

Persona es nicht versäumt, diesen Zug Johanns ausdrücklich anzuführen ¹.

Auch der Beweis, welchen Hefele mit der beharrlichen Freundschaft Carl Malatestas zu führen sucht, scheint mir nicht haltbar zu sein. Einerseits liegt bei Malatesta wie bei Gregor die Möglichkeit vor, daß er in die Kardinalsünden Cossas gar nicht ganz eingeweiht war, andererseits zeigt die Geschichte, daß diese Freundschaft nur nominell, aber nicht faktisch existierte, denn es gelang Johann trotz seiner großen Versprechungen nicht, Malatesta von Gregor zu sich herüberzuziehen, ja im Laufe der Unionsverhandlungen greift Malatesta gegen Johann einfach zum Schwert. Wer die Verhandlungen Malatestas mit Johann aufmerksam durchliest, dem kann es nicht entgehen, wie Malatesta den vielen Liebes- und Freundschaftsbeteuerungen Johanns eine kühle Reserve gegenüberstellt ². Hefele sagt weiter, daß Malatesta in seinen späteren Schriften, z. B. in seiner Denkschrift an Sigmund sich niemals eine Anspielung auf persönliche Unwürdigkeit Johanns erlaubt habe. In dieser Denkschrift hat aber Malatesta in der That scharf genug von der notwendigen Reformation der Kirche geredet, wobei er ohne Zweifel auch die Prälaten und ihr Haupt im Auge gehabt hat. Von sehr großer Wichtigkeit in diesem Sinne ist die Anlage des Schreibens Malatestas. Er führt einen Mann aus der Obedienz Johanns selbst redend ein, und dieser nennt den Papst den *homo notarie infamatus de homicidio et aliis criminibus etiam, cum omni die scandalosa operetur, et si ipse haberet solium sine freno, ipse cum sua crudelitate et nequitia destrueret totum mundum* ³. Es ist mithin nicht nur Grausamkeit, welche der Korrespondent Malatestas dem Johann vorwirft, wie Hefele annimmt ⁴, sondern auch andere Verbrechen und tägliche scandalosa. Es ist ein sehr feiner Zug Malatestas,

1) a. a. O. S. 330: *papa Bononiae residens rigorem, quo Bononiensibus prius dominabatur, non relaxans maximam pecuniarum summam ex gabellis civitatis etiam per eum augmentatis recepit per singulos menses ita, ut etiam meretrices de statu suo circa florenos trecentos solvere viderentur in mense.* 2) Martène VII, S. 1162 ff.

3) Martène VII, S. 1186 ff. und 1199, Nr. 13. 4) S. 9, Anm. 3.

dafs er, persönlich gegen Johann erbittert bis zum Kriege, ihn Sigmund gegenüber nicht mit groben Beschuldigungen überhäuft, sondern den Mann aus der Pisaner Obedienz selbst reden läfst, wahrt er doch dadurch seine Objektivität; aber dadurch, dafs er die Worte des Korrespondenten wörtlich anführt, und zwar um seinen Vorschlag betreffs des allgemeinen Konzils zu begründen, erkennt er ihre Wahrheit vollkommen an und macht sie zu den seinigen. An anderer Stelle aber hat Malatesta seinem Abscheu gegen Johann in offener Weise Luft gemacht. Finke veröffentlicht in seinen *acta concilii*¹ ein Bruchstück eines Briefes Malatestas an eine italienische Stadt aus dem Jahre 1411. In diesem Schreiben heifst es wörtlich: *tedeat me notoriam ejus infamiam propter veritatem revelendam multis testificari oportere, quoniam malus fuit nec notitia de emendatione habetur. Quid magis judicandum est, vel quod sibi similes faciat praelatos in moribus, si tempus exhibeatur, an oppositos, cum soleat unusquisque sibi simile deligere*². In diesen Worten scheint mir doch eine sehr starke Anspielung auf persönliche Unwürdigkeit Johanns zu liegen und durch solche Ausdrücke, wie auch durch den begonnenen Krieg, der Gedanke einer beharrlichen Freundschaft Malatestas unhaltbar zu werden.

Hefele erinnert ferner an das Urteil des Mönches von St. Denys, welcher bei der Wahl Johanns ihn charakterisiert als einen *virum utique nobilem et expertum in agendis*³. In diesem Rufe mag Johann zur Zeit seiner Erhebung wohl in Frankreich gestanden haben, da ja seine Thaten zum grofsen Teil erst im ersten Jahre seines Papsttumes allgemeiner bekannt werden. Wie sehr sich aber die Meinung über ihn in Frankreich im Laufe der Jahre geändert hat, zeigt derselbe Mönch von St. Denys in seinem Berichte von der Verurteilung Johanns. In einfachen und klaren Worten sagt er aus, dafs Johann *omnia mala, quae dici et cogitari poterant, commiserat*⁴. In dem geflissentlichen Gebrauch des Indikativ,

1) I, S. 25—33. 2) a. a. O. S. 31, Zeile 25.

3) a. a. O. I. XXXI, c. 7. 4) a. a. O. I. XXXV, c. 23.

welchen der Mönch in diesem ganzen Passus seiner Erzählung anwendet, dürfte ausgesprochen liegen, daß er diese mala nicht als dem Johann vorgeworfen, sondern als thatsächlich von ihm begangen sich vorstellt.

Von den übrigen Quellen, welche uns über die Persönlichkeit Johanns Auskunft geben, nennt Hefele zunächst den Bartolomeo Valori¹ und bemerkt, daß das Urteil dieses Historikers im schroffsten Gegensatze zu den bekannten Schilderungen Cossas stehe. Aber Valori erzählt uns lediglich, wie Cossa, ausgestattet mit größten Tüchtigkeiten in der Redekunst, Dichtung, Philosophie und im Kriegsdienste Bedeutendes geleistet habe, und wie er im Besitze eines großen Genies gewesen sei. Es ist ohne Zweifel, daß Johann ein hervorragender Geist gewesen ist, sonst hätte ihm nicht gelingen können, was ihm gelungen ist; erzählt doch auch Platina, daß er es erreicht habe, den Doktorgrad zu erlangen, obwohl er, wie Niem bemerkt, nur *sub studentis figura* auf der Hochschule sich aufgehalten und in keiner Fakultät etwas Besonderes geleistet habe². Daß aber diese Schilderung Valoris im „schroffsten“ Gegensatze zu den bekannten Schilderungen Cossas stehe, geht nach meiner Meinung keineswegs aus der Quelle hervor. Sein Genie und sein Charakter sind zwei ganz verschiedene Dinge; das scheint auch Valori selbst zu empfinden, denn er berichtet im Verlaufe seiner Erzählung, daß Johann mit großer Schande sein Papsttum verloren habe, aber mit keinem Worte deutet er an, daß diese Schande unverdient sei. Diese Unterscheidung zwischen Genie und christlichem Charakter scheint es mir auch zu sein, was der Zeitgenosse, Johannes Leonardo von Arezzo³ und sein Nachfolger Antonius⁴ ausdrücken wollen, wenn sie ihn bezeichnen als einen Mann in *temporalibus quidem magnus, in spiritualibus vero nullus omnino atque ineptus*, und welches der etwas jüngere Flavius Blondo besagen will: *vir prudentia et rerum gerendarum experientia singulari, alioquin a moribus pontificis sub ea praesertim quam prae*

1) Arch. stor. ital. 1843 IV, p. 261. 2) vita 1, 1.

3) Muratori XIX, S. 927.

4) Summa historialis III, tit. 22, c. 6.

se multi tulerunt sanctimonia pontificis omnino alienus ¹. Denselben Gedanken spricht auch Platina aus: in homine tamen plus ferociae plusque audaciae et saecularitatis, ut ita dicam, erat, quam ejus professio requirebat; militaris prope habebatur ejus vita, militares mores adeo, ut multa etiam, quae loqui fas non est, sibi licere arbitrabatur ², und mit ihm die von den ungenannten Zeitgenossen verfasste vita: fuit enim vir belli quam pacis cupidior nec religione affectus nec otio ³. Lagen aber die Vorzüge und Fähigkeiten Johanns auf weltlichem Gebiete, sonderlich auf dem Gebiete der Kriegführung, und war er in geistlichen Dingen ein Nichts, aller christlichen Tugenden bar, so kann Gobelinus Persona mit vollem Rechte sagen: in ejus electione multi scandalizati sunt ⁴. Zu diesen multi scheint Gobelinus selbst zu gehören, denn es klingt wie ein Ausdruck seiner eigenen Überzeugung, wenn er berichtet, daß in der sechsten Sitzung des Konzils ein Antrag eingegangen sei, die Kardinäle ihres Wahlrechtes wegen Mißbrauches desselben zu entkleiden und auch in anderer Weise schwer zu bestrafen, weil sie Johann gewählt hätten scientes eum esse talem prout fuit et est, ubi optimum debebant elegisse vel saltem mediocriter bonum et utilem ⁵, ein Vorschlag, welcher Hefele einen gezwungenen aber mißlungenen Scherz entlockt. Aus den Worten „vel saltem mediocriter bonum et utilem“ geht hervor, daß nach des Zeitgenossen Gobelinus Urteil Johann in seiner moralischen Unwürdigkeit weit über das Mittelmaß der damaligen depravierten Geistlichkeit hinausging. Aus dieser Gesinnung des Gobelinus heraus ist es auch wohl zu erklären, daß er dem Johann den Mord seines Vorgängers Alexander und dessen Arztes geradezu zur Last legt ⁶, während derselbe sonst nur gerüchtweise verlautet. Gohelinus geht also noch

1) Hist. ab incl. Rom. imp. decad. p. 392.

2) Platina a. a. O. 3) Röm. Quartalschr. V, S. 179 ff.

4) Meibom I, S. 330. 5) a. a. O. S. 340.

6) a. a. O. S. 340: „quod ipse per Simoniacas mendicationes copiosum thesaurum sibi acquisivit et per Simoniam ad cardinalatum promotus fuit et mortem Alexandri praedecessoris machinatus fuit illum et medicum ejus veneno intocicari machinatus fuit.“

weiter als Theoderich von Niem. Ein sehr wichtiges Zeugnis, welches von Hefele nicht recht gewürdigt zu werden scheint, ist nun endlich noch das des Poggius, welcher als Orator auf dem Konzil gegenwärtig und als solcher zweifellos Augen- und Ohrenzeuge der Verhandlungen gegen Johann war. Er spricht sich nur in sehr kurzen aber sehr inhaltsreichen Worten aus, indem er Johann gewissermaßen den Auswurf des Jahrhunderts nennt, der weder Glauben noch religiöse Scheu kennen gelernt habe ¹. Unter solchen Umständen ist es wohl zu verstehen, daß Johann nach Platina und Bergamo, der auch hier wieder unzweifelhaft den älteren Platina in seiner Darstellung benutzt hat, unter allseitiger Zustimmung vom Konzil seines Papsttums als unwürdig enthoben wurde (siehe Nachtrag 3).

Um der historischen Gerechtigkeit Genüge zu thun, habe ich auch nach Quellen gesucht, welche zu Gunsten Johans sprechen. Allein außer Valori, welcher nur seine Tüchtigkeit in der Redekunst, Dichtkunst, Philosophie und Kriegführung hervorhebt und von dem ich oben bereits gehandelt habe, und den genannten Quellen, die seine militärischen Fertigkeiten rühmen, ist mir nur eine aufgestossen, die vita bei Muratori nach dem Codex Patavinus ². Diese erzählt von Johans Aufenthalt in Bologna während seiner Legation und sagt, neun Jahre lang etwa habe Johann mit aller Klugheit und Tapferkeit zu Bologna regiert, und unter seinem Regimente wäre das Gemeinwesen aufgeblüht und in langem Frieden gewachsen. Aber auch diese eine Lobeserhebung verliert die Glaubwürdigkeit, denn die *de veritate* erfolgte Probation des Anklageartikels 4 sagt: Aus Geldsucht hat er Bologna, die Länder der Kirche und ihre Bürger unmenschlich, gottlos, ungerecht und grausam beherrscht, aller christlichen Frömmigkeit und menschlicher wie göttlicher Gerechtigkeit bar hat er ihnen Zölle, Steuern und unerträgliche Lasten auferlegt und sie zur Verarmung und Verwüstung

1) De var. fort. p. 59: „non est meum insectari mortuos, sed etiam nihil iniquius vidit hoc saeculum quam antistitem fidei christianae eum virum, qui nullam neque fidem norat neque religionem.“

2) III, S. 854 ff.

gebracht. Da diese Aussage mit Niems Angabe¹ und der des Gobelinus Persona², der ausdrücklich von der Zeit vor seiner Erhebung redet, gänzlich übereinstimmt, so dürfte es historisch gerechtfertigt sein, die Thatsachen der Probation auch in die Zeit vor seiner Erhebung zu legen und die Aussage der vita bei Muratori als dem amtlichen Berichte wirksam entgegenstehend, nicht anzuerkennen. Dafs der Mönch von St. Denys sein anfangs günstiges Urteil in das entgegengesetzte geändert hat und darum auch hier nicht in Betracht kommen kann, ist oben bereits gezeigt worden.

Da ich mein Urteil über Johann XXIII. auf dem Grunde der amtlichen Berichte und der gleichzeitigen Quellen aufgebaut und das Bild, welches diese bieten, in Vergleich gebracht habe mit der Zeichnung Dietrichs von Niem, so gelange ich zu dem Endresultat, dafs die Grundzüge der Darstellung Niems für wahr zu halten sind, wenngleich nicht gezeugnet werden soll, dafs der Geschichtschreiber an manchen Stellen die Farben etwas dick aufgetragen hat. Johann war ein energischer, genialer aber gewissenloser Mann, welcher sich durch Gewaltthätigkeit, Grausamkeit, Habsucht, Ehrgeiz, Sittenlosigkeit, Mißbrauch und Nichtachtung seiner hohen kirchlichen Stellung aus der damaligen verderbten Geistlichkeit hoch hervorhob, der sich in seinem Leben wohl als schlauer Politiker, rauher und gewandter Kriegermann und roher Genufsmensch gezeigt hat, aber nicht als Diener der Kirche oder gar als Stellvertreter Christi auf Erden.

Nachtrag I. Es ist mir leider nicht gelungen festzustellen, was die von Raynald genannten monumenta Petri Tillii sind und woher sie stammen; ich muß mich daher auf eine Konjektur beschränken, welche sich bei näherer Betrachtung der Quelle aufdrängt. Schon äußerlich fällt es auf, dafs Raynald, welcher sonst bei allen wörtlichen Anführungen die Stellen, wo sie zu finden sind, angiebt, bei diesen monumenta jede Stellenangabe unterläßt; es ist daraus der Wahrscheinlichkeitsschluss zu ziehen, dafs er bei diesen monumenta die Stelle schon an anderem Orte angegeben hat. Ich habe aber auch beim Durchsehen seiner Annalen an

1) 1, 10. 2) a. a. O. S. 331.

keinem anderen Orte eine Stellenangabe über diese monumenta gefunden und schliesse daraus, dafs er sie an anderem Orte unter anderem Namen gegeben hat, dafs also diese monumenta aufer dem Namen des Petrus Tillius noch einen anderen Namen tragen. Sehen wir nun aber auf den Inhalt, so kann es uns kaum entgehen, wie eingehend der Bericht alle Einzelheiten anführt. Dazu kommt, dafs sich dieser Bericht ganz ungezwungen an den vorhergehenden der monumenta antiqua anschliesst. Jener schlofs mit der Bemerkung, dafs fünf Kardinäle teils wegen Abwesenheit, teils wegen Krankheit das Konklave nicht betreten hätten, dieser beginnt mit „sic“, so waren siebzehn Kardinäle im Konklave. Endlich finden wir in dem Berichte des Tillius Hinweise auf etwas, was vorher erwähnt worden ist, in diesem Auszuge des Tillius jedoch nicht zu finden ist, wohl aber in dem vorhergehenden der monumenta antiqua. So bezieht sich z. B. das „praedictus dominus Ostiensis“ zurück auf den Namen des in den monumenta antiqua Genannten, ferner das „in capella magna dicti palatii“ auf den Ausdruck des ersten Berichts „in palatio apostolico Bononiensi“. Es wäre unverständlich, warum Raynald für ein Stück seiner Erzählung plötzlich einen ganz neuen, vorher nicht benutzten Bericht einführen sollte, wenn ihm, wie es anzunehmen ist, die Fortsetzung des vorher benutzten Berichtes zur Verfügung stand; jedenfalls würde Raynald, wenn er es gegen alles Vermuten gethan hätte, die nähere Stellenangabe nicht versäumt haben. Diese Gründe führen mich zu der Vermutung, dafs die monumenta Petri Tillii die Fortsetzung der monumenta antiqua Johannis XXIII. sind, und dafs wir in dieser zusammenhängenden Mitteilung den amtlichen Wahlbericht zu sehen haben. Dafs Raynald den ersten Teil monumenta antiqua nennt und den zweiten monumenta Petri Tillii, hat wahrscheinlich darin seinen erklärenden Grund, dafs diese monumenta nach dem Namen des Verfassers oder Einschreibers auch genannt worden sind, und dafs es dem Raynald entgangen ist, dafs er sie einmal antiqua und das andere Mal Petri Tillii nennt. Freilich scheint dieser Vermutung Folgendes entgegen zu stehen: die monumenta antiqua nennen ausdrücklich 23 Mitglieder des Kardinalkollegiums, nämlich sechs Bischöfe, neun Presbyter und acht Diakone; von diesen 23 Mitgliedern scheiden fünf mit Namen genannte aus, so dafs noch 18 im Konklave verbleiben; dagegen fährt der Bericht der monumenta Petri Tillii fort: so waren 17 Kardinäle im Kolleg. Es läfst sich dieser Widerspruch nur auf einen Irrtum in der Quelle selbst zurückführen, indem entweder der erste Teil des Berichtes einen Ausscheidenden zu wenig angeführt oder der zweite Teil einen Rechen- oder Schreibfehler gemacht hat. Der Mönch von St. Denys zählt nur 22 Mitglieder des Kollegiums, nämlich vier

Bischöfe, sieben Presbyter und elf Diakone; wie wenig aber dieser Bericht den Thatsachen entspricht, geht aus einer Vergleichung der Namen mit den in den monumenta antiqua genannten hervor, indem der Mönch einen Bischof, den Penestrinensis, in den monumenta antiqua Guido Penestrinus Pistavensis genannt, und zwei Presbyter, den de Thureys, in den monumenta antiqua Petrus de Thureys, und den de Baro, in den monumenta antiqua Ludovicus de Barro, zu Diakonen macht; außerdem berichtet der Mönch von den ausscheidenden Mitgliedern des Kollegiums und den Einzelheiten der Konsekration und Inthronisation Johannis nichts, so daß ich seinen Bericht als meiner Annahme, daß die monumenta antiqua und die monumenta Petri Tillii der zusammenhängende offizielle Wahlbericht sind, wirksam entgegenstehend nicht anerkennen kann.

Nachtrag 2. Der Wortlaut des Urteils lautet: „ipsum dominum Johannem Papam simoniacum notorium bonorumque et jurium nedum Romanae sed aliarum ecclesiarum et plurimum aliorum locorum piorum dilapidatorem notorium, malumque spiritualium et temporalium ecclesiae administratorem et dispensatorem fuisse et esse, suis detestabilibus inhonestisque vita et moribus ecclesiam Dei et populum christianum notorie scandalizantem ante ejus assumptionem ad papatum et post usque ad ista tempora ipsumque per praemissa ecclesiam Dei et populum christianum notorie scandalizasse et scandalizare, postque monitiones debitas et charitativas iteratis et crebris vicibus eidem factas in praemissis malis pertinaciter perseverasse seque ex hoc notorie incorrigibilem reddidisse: ipsumque propter praemissa et alia crimina, in processu dictae causae contra eum deducta et contenta, tanquam indignum, inutilem et damnosum a papatu et omni ejus administratione, spirituali et temporali, amovendum, privandum et deponendum fore.“

Nachtrag 3. Zum Beweise, wie sehr der jüngere Foresta, genannt Bergamo, in seinen Darstellungen den älteren Platina benützt hat, lasse ich hier den Bericht beider über den Prozeß Johannis im Wortlaut folgen:

Platina: „Johanni multa crimina et quidem gravissima obiecta sunt, quorum causa mutato habitu familiaque Constantia clanculum Scaphusam se contulit veritus, ne quid gravius in se consuleretur;

Bergamo: „multa ei enormia crimina a multis obiecta sunt, qui timens statim mutato habitu familiaque clanculum Constantia aufugit;

curante concilio capitur et in insula sancti Marci prope Constantiam in carcerem conjicitur;

concilium causam fugae disquirere tum coepit certosque judices, viros gravissimos et doctissimos delegit, qui crimina Johanni objecta discuterent eademque concilio ex ordine referrent;

ad quadraginta capitula et eo amplius contra hominem probata sunt, quorum aliqua, cum in eo minime immutari possent, adeo erant inveterata, contra fidem judicata sunt, aliqua vero christianis omnibus, si non damnerentur, scandala paritura;

venientibus itaque omnibus in eandem sententiam Johannes merito a pontificatu dejectus sententiam in se latam comprobavit.

quo audito e vestigio missis militibus compræhensus in insula sancti Marci prope Constantiam in carcerem coniectus est;

concilium viros gravissimos doctosque judices delegit, qui fugae causam diligenter et criminam objecta discuterent eademque ex ordine referrent;

quare contra ipsum ad quadraginta capitula et eo amplius capitula contra fidem christianam in eo probata et adjudicata fuerunt;

quibus criminibus Johannes hic merito pontificatu ab universo concilio dejectus est et hanc quidem in se sententiam latam ipse sui sceleris conscius affirmavit et comprobavit.